

Editorial

Herausgeber: Dr. Thomas Eder, Regensburg



Liebe Leserin, lieber Leser!

Der vorliegende Infobrief 10/2019 beschäftigt sich mit zwei Entscheidungen des OLG Brandenburg vom 6.9.2018 – 13 UF 91/17 und vom 16.8.2018 – 13 WF 137/18.

Die Thematik Auskunftsanspruch, Auskunftserteilung und insbesondere Form der Auskunftserteilung begegnet dem Praktiker regelmäßig im Rahmen der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. Gleiches gilt für die dogmatische, in der Praxis weniger relevante, Vollstreckung eines diesbezüglichen rechtskräftigen Beschlusses, welcher den Unterhaltsschuldner zur Auskunftserteilung verpflichtet.

Die Darstellung des Inhalts der verschärften Erwerbsobliegenheit des Unterhaltsschuldners nach § 1603 Abs. 2 BGB mit allen Konsequenzen hinsichtlich des Ansatz von fiktiven Einkünften und Ausdehnung der Wochenarbeitszeit auf bis zu 48 Stunden macht gerade die erstgenannte Entscheidung des OLG Brandenburg darstellungswert.

Die weitere in diesem Infobrief dargestellte Entscheidung setzt sich mit dem familienrechtlichen Ausgleichsanspruch und der Bewertung der Kosten des Erwerbs einer Fahrerlaubnis als Mehr- bzw. Sonderbedarf auseinander.

Dr. Thomas Eder

Inhalt

Editorial

Entscheidungen

Arbeitsplatzwechsel bei gesteigerter Erwerbsobliegenheit und Stufenmahnung
OLG Brandenburg, Beschl. v. 6.9.2018 – 13 UF 91/10 2

Wieder einmal: Auskunftserteilung in Unterhaltssachen
OLG Brandenburg, Beschl. v. 16.8.2018 – 13 WF 137/18.... 5

Kosten für den Erwerb einer Fahrerlaubnis als Mehrbedarf und familienrechtlicher Ausgleichsanspruch
AG Würzburg – Familiengericht, Beschl. v. 2.2.2018 – 7 F 2228/17 (rk)..... 6

Arbeitsplatzwechsel bei gesteigerter Erwerbsobliegenheit und Stufenmahnung

1. Die nach § 1603 Abs. 2 BGB gesteigerte Obliegenheit, seine Arbeitskraft so gut als möglich einzusetzen und eine erträgliche Erwerbstätigkeit auszuüben, trifft auch den berufstätigen Unterhaltsschuldner, dessen vorhandenes Einkommen zur Erfüllung der Unterhaltungspflichten nicht ausreicht, und erlegt ihm auf, sich um besser bezahlte Beschäftigungsmöglichkeiten zu bemühen, wobei ihm auch eine Tätigkeit über 40 Wochenarbeitsstunden hinaus bis zu 48 Stunden nach Maßgabe von §§ 3, 9 Abs. 1 ArbZG angesonnen werden kann

2. Der Unterhaltsschuldner kann fiktive Einkünfte – auch im Mangelfall – pauschal um 5 % berufsbedingte Aufwendungen bereinigen.

3. In den Fällen eines erst nach Auskunft des Schuldners zu ermittelnden Leistungsumfangs reicht als verzugsbegründende Mahnung (§ 286 BGB) eine sogenannte Stufenmahnung, bei der der Gläubiger den Schuldner zur Auskunft oder sonstigen Mitwirkung und zur Leistung des sich nach Auskunft ergebenden Anspruchsinhalts auffordert.

OLG Brandenburg, Beschl. v. 6.9.2018 – 13 UF 91/10

I. Der Fall

Der beschwerdeführende Antragsteller beansprucht vom Antragsgegner, seinem Vater, rückständigen und laufenden Mindestunterhalt.

Der in 2005 geborene einkommens- und vermögenslose Antragsteller lebt bei seiner Mutter, die den Antragsgegner mit Schreiben vom 21.11.2012 zum Zwecke der Errichtung eines Unterhaltstitels zur Auskunft aufgefordert hat. Der Antragsteller hat im Termin am 28.3.2017 die Anträge aus seinem Schriftsatz vom 25.5.2016 gestellt. Der Antragsgegner hat Leistungsunfähigkeit eingewendet, auf Unterhaltungspflichten gegenüber zwei weiteren minderjährigen Kindern verwiesen und die Forderungsinhaberschaft des Antragstellers bestritten.

Das Amtsgericht hat, ohne den Antrag des Antragstellers auf laufenden Unterhalt in den Tatbestand aufzunehmen, mit dem angefochtenen Beschluss, die Anträge des Antragstellers zurückgewiesen. Das tatsächliche Einkommen des Antragsgegners liege unterhalb seines Selbstbehaltes und zur Erzielung eines darüber hinausgehenden Einkommens sei er mangels Berufsabschlusses nicht in der Lage. Mit seiner hiergegen gerichteten Beschwerde begehrt der Antragsteller primär die Aufhebung und Zurückverweisung der Sache an das Amtsgericht, hilfsweise verfolgt er sein Zahlungsbegehren uneingeschränkt weiter. Der Beschluss des Amtsgerichts weise einen erheblichen Verfahrensmangel auf und in ihm sei sein Antrag auf laufenden Unterhalt nicht beschieden. Zudem habe das Amtsgericht die Leistungsunfähigkeit des Antragsgegners zu Unrecht bejaht.

II. Die Entscheidung

Das Oberlandesgericht Brandenburg ist der Auffassung, dass die nach §§ 58 ff. FamFG statthafte und auch im Übrigen zulässige Beschwerde überwiegend Erfolg habe.

Gegenüber den Kindesunterhaltsansprüchen (§§ 1601, 1602, 1610, 1612a, 1612b BGB) greife der Einwand der Leistungsunfähigkeit (vgl. § 1603 BGB) nur teilweise durch. Auf sein tatsächliches Einkommen, das er als geringfügig beschäftigter Bauhelfer erziele, könne sich der Antragsgegner nicht zurückziehen, da ihn eine nach § 1603 Abs. 2 BGB verschärfte Erwerbsobliegenheit trifft. Diese rechtfertige die Zurechnung eines erzielbaren Einkommens, wenn der Unterhaltsschuldner hinreichende Erwerbsbemühungen unterlässt (vgl. Nr. 9 Unterhaltsleitlinien des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, fortan auch: LL). Die nach § 1603 Abs. 2 BGB gesteigerte Obliegenheit, seine Arbeitskraft so gut wie möglich einzusetzen und eine einträgliche Erwerbstätigkeit auszuüben, treffe auch den berufstätigen Unterhaltsschuldner, dessen vorhandenes Einkommen zur Erfüllung der Unterhaltspflichten nicht ausreiche, und lege ihm auf, sich um besser bezahlte Beschäftigungsmöglichkeiten zu bemühen (vgl. Wendl/Klinkhammer, Unterhaltsrecht, 9. Aufl. § 2 Rn 244 m.w.N.), wobei ihm auch eine Tätigkeit über 40 Wochenarbeitsstunden hinaus bis zu 48 Stunden nach Maßgabe von §§ 3, 9 Abs. 1 ArbZG angesonnen werden könne (vgl. OLG Naumburg FamRZ 2014, 133 m.w.N.). Hierfür hinreichende Erwerbsbemühungen sind bestritten und der für seine Leistungsunfähigkeit darlegungs- und beweisbelastete Antragsgegner habe sie für die verfahrensgegenständliche Zeit schon nicht substantiiert und erwidernsfähig dargelegt. Für 2013 ergäben sich auf dieser Grundlage bei einem Mindestlohn im Bauhauptgewerbe von 10,25 EUR/Stunde und 207 Monatsstunden ein monatlicher Bruttoverdienst von 2.121,75 EUR, bei Steuerklasse I und einem Kinderfreibetrag entsprechend 1.447,87 EUR netto, abzüglich auch bei fiktiven Einkünften anzusetzender 5 % berufsbedingter Aufwendungen (vgl. BGH FPR 2009, 124, Rn 39), mithin 1.375,48 EUR. Bei einem Selbstbehalt von 1.000 EUR verbleibe eine Verteilungsmasse von 375,48 EUR. Zur Ermittlung der Einsatzbeträge der Kinder seien deren bedarfsdeckende Einkünfte abzuziehen, also das Kindergeld (vgl. Nr. 24.2 LL) von je 184 EUR, jeweils zur Hälfte (vgl. BGH NJW 2014, 2109, Rn 38), mithin die Zahlbeträge der Düsseldorfer Tabelle anzusetzen. Mit Einsatzbeträgen von 272 EUR und 225 EUR errechne sich ein Gesamtbedarf von 497 EUR und bei einem Kürzungsfaktor von 0,76 ein gerundeter (Nr. 25 LL) Unterhaltsanspruch des Antragstellers von 206 EUR. Für 2014 ergebe sich bei einem Mindestlohn von 10,50 EUR/Stunde auf dem gleichen Rechenweg eine Verteilungsmasse von 407,64 EUR, ein Kürzungsfaktor von 0,82 und ein gerundeter Anspruch des Antragstellers von 224 EUR. Für 2015 ergebe sich bis Juli bei einem Mindestlohn von 10,75 EUR/Stunde und einem Selbstbehalt von nunmehr 1.080 EUR auf dem im Übrigen gleichen Rechenweg eine Verteilungsmasse von 355,30 EUR, ein Kürzungsfaktor von 0,71 und ein Anspruch des Antragstellers von gerundet 195 EUR. Ab August 2015 änderten sich aufgrund neuer Tabellenwerte die Einsatzbeträge auf 284 EUR und 236 EUR. Bei einem Gesamtbedarf von nunmehr 520 EUR und einem Kürzungsfaktor von 0,68 verbleibe es beim bisherigen Anspruch des Antragstellers von 195 EUR. Für 2016 ergebe sich bis Februar bei einem Mindestlohn von 11,05 EUR/Stunde und zwei Kinderfreibeträgen auf dem im Übrigen gleichen Rechenweg eine Verteilungsmasse von 398,43 EUR. Aufgrund geänderter Tabellen- und Kindergeldbeträge errechne sich mit Einsatzbeträgen von 289 EUR und 240 EUR ein Gesamtbedarf von 529 EUR, ein Kürzungsfaktor von 0,75 und ein Anspruch des Antragstellers von gerundet 218 EUR. Ab März 2016 ergebe sich aufgrund der Geburt eines dritten Kindes des Antragsgegners, das ebenfalls in seinem Haushalt lebt, ein weiterer Einsatzbetrag unter Berücksichtigung des Kindergeldes für ein drittes Kind in Höhe von 237 EUR, damit ein Gesamtbedarf von nunmehr 766 EUR, ein Kürzungsfaktor von 0,52 EUR und ein Anspruch des Antragstellers von gerundet 151 EUR. Für 2017 ergebe sich bis Juni bei einem Mindestlohn von 11,30 EUR/Stunde und zwei Kinderfreibeträgen auf im Übrigen gleichen Rechenweg eine Verteilungsmasse von 429,95 EUR. Aufgrund

Einwand der Leistungsunfähigkeit greift nur teilweise, verschärfte Erwerbsobliegenheit

Entscheidungen

geänderter Tabellenwerte und neuer Kindergeldbeträge errechneten sich nunmehr Einsatzbeträge von 297 EUR, 246 EUR und 243 EUR. Bei einem Kürzungsfaktor von 0,55 betrage der Anspruch des Antragstellers gerundet 163 EUR. Ab Juli 2017 erhöhe sich der Einsatzbetrag für den Antragsteller aufgrund seines Aufrückens in eine höhere Altersstufe auf 364 EUR und sein Anspruch bei im Übrigen gleichen Rechenweg und einem Kürzungsfaktor von 0,50 auf gerundet 184 EUR. Für 2018 ergebe sich bis August bei einem Mindestlohn von 11,75 EUR/Stunde und zwei Kinderfreibeträgen auf im Übrigen gleichen Rechenweg eine Verteilungsmasse von 480,64 EUR. Aufgrund geänderter Tabellenwerte und neuer Kindergeldbeträge errechneten sich nunmehr Einsatzbeträge von 370 EUR, 251 EUR und 248 EUR. Bei einem Kürzungsfaktor von 0,55 betrage der Anspruch des Antragstellers gerundet 205 EUR. Ab September erhöhe sich der Einsatzbetrag für das zweite Kind aufgrund seines Aufrückens in eine höhere Altersstufe auf 302 EUR und der Gesamtbedarf auf 920 EUR. Mit einem Kürzungsfaktor von nunmehr 0,52 errechne sich der Anspruch des Klägers auf gerundet 194 EUR. Dies entspreche $62,3\%$ des Mindestunterhalts $((194 + 97) : 467 * 100)$.

Das Vorbringen des Antragsgegners zur einem möglichen Übergang des Anspruchs des Antragstellers auf einen Träger der Sozialhilfe erfolge ins Blaue hinein, sei bestritten und darüber hinaus unsubstanziert, da der Antragsgegner die ihm eröffneten Erkenntnisquellen nicht ausgeschöpft habe (vgl. etwa § 1605 BGB, 117 Abs. 2 S 2 ZPO). Seine Ansprüche seien dem Antragsteller ohne Abzug geleisteter Teilbeträge zuzusprechen, da der Antragsgegner nicht geltend gemacht habe, an den Antragsteller Zahlungen geleistet zu haben. Die Verzinsungspflicht des Antragsgegners folge aus den §§ 286, 288 BGB.

In den Fällen eines erst nach Auskunft des Schuldners zu ermittelnden Leistungsumfangs reicht als verzugsbegründende Mahnung eine sogenannte Stufenmahnung, bei der der Gläubiger den Schuldner zur Auskunft oder sonstigen Mitwirkung und zur Leistung des sich nach Auskunft ergebenden Anspruchsinhalts auffordere (vgl. BeckOGK/Dornis BGB § 286 Rn 160 m.w.N.). So liege es hier, da das Schreiben der Kindesmutter vom 21.11.2012 mit dem Ziel der Errichtung eines Unterhaltstitels neben dem Auskunftsbegehren mit der Titulierungsabsicht zugleich ein Zahlungsbegehren beinhaltete. Dass er unverschuldet daran gehindert gewesen wäre (§ 286 Abs. 4 BGB), die ihn treffenden Auskünfte bis zum 1.1.2013 zu erteilen, habe der Antragsgegner so nicht geltend gemacht. Eine Dynamisierung bereits entstandener Unterhaltsansprüche sei mangels Zukunftsbezugs entbehrlich gewesen. Die weitergehenden Anträge des Antragstellers seien zurückzuweisen. Nach Nr. 9 LL sind die fiktiven Einkünfte anzurechnen, die nach Alter, Vorbildung und beruflichem Werdegang erzielt werden können. Hier spreche nichts dafür, dass der 1974 geborene Antragsgegner ohne Berufsabschluss und nach seinem beruflichen Werdegang mit anderen Tätigkeiten mehr als den bereits deutlich über dem allgemeinen Mindestlohn liegenden Mindestlohn im Bauhauptgewerbe erzielen könnte.

III. Der Praxistipp

Das OLG Brandenburg wendet in der vorliegenden Entscheidung die Grundsätze der verschärften Erwerbsobliegenheit des Unterhaltsschuldners gegenüber dem minderjährigen Kind nach § 1603 Abs. 2 BGB konsequent an, indem es bei Unterlassen hinreichender Erwerbsbemühungen durch den Unterhaltsschuldner das erzielbare Einkommen – fiktiv – im Rahmen der Leistungsfähigkeit anrechnet. Das Beschwerdegericht weist ausdrücklich darauf hin, dass die nach § 1603 Abs. 2 BGB gesteigerte Obliegenheit, seine Arbeitskraft so gut wie möglich einzusetzen und eine einträgliche Erwerbstätigkeit auszuüben, auch den berufstätigen Schuldner treffe, dessen

Übergang des Anspruchs des Antragstellers auf einen Träger der Sozialhilfe

Stufenmahnung

Entscheidungen

vorhandenes Einkommen zur Erfüllung der Unterhaltspflichten nicht ausreiche und fordert von diesem – konsequenterweise – sich um eine besser bezahlte Beschäftigungsmöglichkeit zu bemühen. Außerdem stellt das OLG Brandenburg in dem Beschl. v. 6.9.2018 klar, dass von dem Unterhaltsschuldner, den die verschärfte Erwerbsobliegenheit gemäß § 1603 Abs. 2 BGB treffe, eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu 48 Stunden nach Maßgabe von §§ 3, 9 Abs. 1 ArbZG erwartet werden könne.

Des Weiteren ergibt sich aus der Entscheidung des OLG Brandenburg, dass als verzugsbegründende Maßnahme eine sogenannte Stufenmahnung, mit welcher der Gläubiger den Schuldner zur Auskunft oder sonstigen Mitwirkung und zur Leistung des sich nach Auskunft ergebenden Anspruchsinhalts aufgefordert hat, für die Inverzugsetzung gemäß §§ 286, 288 BGB ausreiche.

Entscheidungen

Wieder einmal: Auskunftserteilung in Unterhaltssachen

Die Auskunft ist als Willenserklärung durch Vorlage einer systematischen Aufstellung der erforderlichen Angaben, die dem Berechtigten ohne übermäßigen Arbeitsaufwand die Berechnung des Unterhaltsanspruchs ermöglicht, schriftlich zu erteilen, §§ 1605 Abs. 1 S. 3, 260 Abs. 1 BGB. Sie hat grundsätzlich durch Vorlage eines einzigen Verzeichnisses zu erfolgen. Die Verteilung der relevanten Angaben auf mehrere Schriftsätze verfehlt die einem einzigen Verzeichnis innewohnende Übersichtlichkeit; zudem ist sie auch einer nach § 261 BGB abzugebenden eidesstattlichen Versicherung so nicht zugänglich.

OLG Brandenburg, Beschl. v. 16.8.2018 – 13 WF 137/18

I. Der Fall

Die Vollstreckungsgläubigerin betreibt die Zwangsvollstreckung aufgrund der vollstreckbaren Ausfertigung eines rechtskräftigen Teilanerkennnisbeschlusses des Amtsgerichtes vom 31.1.2018, der dem Vollstreckungsschuldner zugestellt worden ist. Mit dem angefochtenen Beschluss, den das Amtsgericht auf Antrag der Vollstreckungsgläubigerin nach Anhörung des Vollstreckungsschuldners erlassen hat, hat das Amtsgericht ein Zwangsgeld von 250 EUR festgesetzt, mit der Begründung, dass die Erfüllung der den Vollstreckungsschuldner auferlegten titulierten Verpflichtung nicht feststellbar sei. Der Vollstreckungsschuldner wendet sich nunmehr gegen die Verhängung des Zwangsgeldes zur Durchsetzung des Auskunftsanspruchs der Vollstreckungsgläubigerin in der Unterhaltssache, indem er im Wesentlichen einwendet, die titulierte Verpflichtung bereits erfüllt zu haben.

II. Die Entscheidung

Das OLG Brandenburg kommt in seinem Beschl. v. 16.8.2018 zu dem Ergebnis, dass die titulierte Auskunftspflicht des Vollstreckungsschuldners nicht gemäß § 362 BGB erfüllt sei, da sich eine formell ordnungsgemäße Auskunftserteilung nicht feststellen lasse.

Die Auskunft sei als Willenserklärung durch Vorlage einer systematischen Aufstellung der erforderlichen Angaben, die dem Berechtigten ohne übermäßigen Arbeitsaufwand die Berechnung des Unterhaltsanspruchs ermöglicht, schriftlich zu erteilen, §§ 1605 Abs. 1 S. 3, 260 Abs. 1 BGB.

Auskunftspflicht des Vollstreckungsschuldners nicht gemäß § 362 BGB erfüllt

Entscheidungen

Sie habe grundsätzlich durch Vorlage eines einzigen Verzeichnisses zu erfolgen (BGH FamRZ 1961,79; OLG Hamm FamRZ 1981,482; OLG Brandenburg FamRZ 1998,174). Die Verteilung der relevanten Angaben auf mehrere Schriftsätze verfehle die einem einzigen Verzeichnis innewohnende Übersichtlichkeit (OLG Hamm FamRZ 2006,685; OLG Brandenburg, Beschl. v. 29.10.2007 – 10 WF 195/07). Zudem sei sie auch einer nach § 261 BGB abzugebenden eidesstattlichen Versicherung so nicht zugänglich. Eine diesen Anforderungen genügende Auskunft habe der Vollstreckungsschuldner nicht erteilt, worauf die Vollstreckungsgläubigerin bereits schriftsätzlich hingewiesen und worauf das Amtsgericht im Nichtabhilfebefehl zutreffend abgestellt habe.

III. Der Praxistipp

Das OLG Brandenburg stellt in seiner Entscheidung vom 16.8.2018 die Anforderungen, welche an die Auskunftserteilung gemäß § 1605 Abs. 1 S. 3 i.V.m. § 260 Abs. 1 BGB zu stellen sind, völlig zutreffend dar.

Allerdings sind dem Praktiker, der den Unterhaltsgläubiger anwaltlich vertritt, alle anderen Varianten der Auskunftserteilung, die den Anforderungen gemäß §§ 1605 Abs. 1 S. 3, 260 Abs. 1 BGB gerade nicht gerecht werden und damit auch nicht zur Erfüllung des Auskunftsanspruchs tauglich sind, bestens bekannt. In den seltensten Fällen erscheint im Hinblick auf die Bedürfnislage des Unterhaltsgläubigers eine dogmatische Herangehensweise hinsichtlich der Erfüllung des Auskunftsanspruches gemäß § 362 BGB zumindest in zeitlicher Hinsicht als zielführend. Tatsächlich bleibt dem anwaltlichen Vertreter des Unterhaltsgläubigers in aller Regel keine andere Wahl um einigermaßen zeitnah den Unterhaltsanspruch der Höhe nach für seine unterhaltsberechtigten Mandantschaft beziffern zu können, als sich durch die nicht zur Erfüllung des Auskunftsanspruches taugliche Informationslage zu „wühlen“, um im Ergebnis zu einer – zumindest einigermaßen – belastbaren Bezifferung des Unterhaltsanspruches der eigenen Mandantschaft zu kommen.

Selbstverständlich hat diese Medaille auch eine Kehrseite. Es ist – konsequenterweise – selbstverständlich auch Aufgabe des anwaltlichen Beraters des Unterhaltsschuldners diesen zu einer Auskunftserteilung im Sinne der Erfüllung des Auskunftsanspruches gemäß §§ 1605 Abs. 1 S. 3, 260 Abs. 1 BGB anzuhalten, um den Unterhaltsgläubiger die Bezifferung der Unterhaltsansprüche mit vertretbarem Aufwand zu ermöglichen.

Entscheidungen

Kosten für den Erwerb einer Fahrerlaubnis als Mehrbedarf und familienrechtlicher Ausgleichsanspruch

1. Die Kosten für den Erwerb einer Fahrerlaubnis durch das Kind können als Mehrbedarf im Sinne des § 1610 Abs. 2 BGB angesehen werden, nicht dagegen als Sonderbedarf.
2. Zu den Voraussetzungen eines familienrechtlichen Ausgleichsanspruchs, wenn ein Elternteil die Kosten aus dem Ausbildungsvertrag zum Erwerb der Fahrerlaubnis übernommen hat, der vom anderen Elternteil noch während der Minderjährigkeit des Kindes mit der Fahrschule abgeschlossen worden ist.

AG Würzburg – Familiengericht, Beschl. v. 2.2.2018 – 7 F 2228/17 (rk)

Vorlage eines einzigen Verzeichnisses

I. Der Fall

Die Antragstellerin begehrt vom Antragsgegner Ersatz von Aufwendungen für den Führerschein der gemeinsamen Tochter. Die Eltern leben seit 08/2015 getrennt. Das Scheidungsverfahren ist vor dem Familiengericht anhängig. Die seit 08/2015 an die gemeinsame Tochter adressierten Rechnungen der Fahrschule für den Zeitraum 4.8.2015 bis 24.6.2016 hat die Antragstellerin vollständig bezahlt wie auch die weiteren Kosten der Prüfung i.H.v. 963,33 EUR. Der Antragsgegner leistete monatlichen Barunterhalt für die gemeinsame Tochter bis zu deren Aufnahme einer Ausbildung in 04/2016. Vor Trennung in 08/2015 beglich der Antragsgegner die anfallenden Kosten für den Erwerb des Führerscheins. Die Verträge mit der Fahrschule unterzeichnete der Antragsgegner zusammen mit der Tochter.

Die Antragstellerin begehrt vom Antragsgegner Tragung der vollständigen Kosten für den Erwerb des Führerscheins durch die gemeinsame Tochter abzüglich eines Eigenanteils der Tochter i.H.v. 300 EUR.

II. Die Entscheidung

Nach Auffassung des Amtsgerichtes Würzburg – Familiengericht – steht der Antragstellerin ein Anspruch auf Erstattung der von ihr verauslagten Kosten für den Erwerb des Führerscheins der gemeinsamen Tochter gegen den Antragsgegner nicht zu.

Dabei geht das Gericht von einem wirksamen Ausbildungsvertrag mit der Fahrschule aus, mit dem sich der Antragsgegner verpflichtete, auch für alle Kosten aus der Durchführung des Vertrages aufzukommen. Allerdings sei dies eine Verpflichtung, welche gegenüber dem Inhaber der Fahrschule gelte. Dieser habe hierdurch einen vertraglichen Anspruch gegenüber dem Antragsgegner erhalten. Diese Regelung im Ausbildungsvertrag sage aber nichts über das Verhältnis zwischen Antragstellerin, Antragsgegner und Tochter aus.

Das Amtsgericht Würzburg – Familiengericht – geht davon aus, dass insoweit die Regeln des Unterhaltsrechts bzw. des familienrechtlichen Ausgleichsanspruchs Geltung hätten. Mit der Trennung der Eheleute und dem Auszug des Antragsgegners sei dieser gegenüber der Tochter barunterhaltspflichtig geworden. Unstreitig habe der Antragsgegner bis 04/2016 Unterhalt für die gemeinsame Tochter gezahlt.

Führerscheinkosten stellten gegenüber dem üblichen Unterhaltsanspruch nach der Rechtsprechung gerade keinen Sonderbedarf dar. Ein Sonderbedarf trete unregelmäßig, also überraschend auf und sei außerdem außergewöhnlich hoch. Beide Kriterien müssten kumulativ gegeben sein, um einen Sonderbedarf annehmen zu können. Selbst eine im Verhältnis zum laufenden Unterhalt außergewöhnlich hohe Einzelausgabe stelle infolgedessen keinen Sonderbedarf im Sinne des Gesetzes dar, wenn sie nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge voraussehbar war. Wann ein Bedarf außergewöhnlich hoch sei, also nicht mehr aus dem laufenden Unterhalt gedeckt werden könne, lasse sich nicht allgemein gültig beantworten, sondern sei nach den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden, wobei insbesondere auf die Höhe der laufenden Unterhaltsrente und der sonstigen Einkünfte des Berechtigten, auf den Lebensschnitt der Beteiligten und auf Anlass und Umfang der besonderen Aufwendungen abzustellen sei. Dabei sei dem Unterhaltsberechtigten grundsätzlich der Einsatz eines verhältnismäßig großen Anteils seiner laufenden Unterhaltsmittel abzuverlangen. Denn in der Wortwahl des Gesetzes, das nur einen „außergewöhnlich“ hohen Bedarf als Sonderbedarf gelten lasse, komme zum Ausdruck, dass es im Zweifel bei der laufenden Unterhaltsrente sein Bewenden habe und nur in Ausnahmefällen die gesonderte Ausgleichung zusätzlicher unvorhergesehener Ausgaben erfolgen solle.

**Führerscheinkosten kein
Sonderbedarf**

Entscheidungen

Infolgedessen würden die Kosten eines Führerscheins vor allem wegen ihrer Vorhersehbarkeit und Planbarkeit überwiegend nicht als Sonderbedarf angesehen. Vielmehr stellen sie Aufwendungen dar, die grundsätzlich zum laufenden Unterhalt zu zählen seien, der so zu bemessen sei, dass sämtliche voraussehbaren Ausgaben gedeckt würden und bei größeren voraussehbaren Ausgaben genügend Spielraum für eine vernünftige Planung verbleibe.

Sie könnten allerdings als Mehrbedarf gegenüber den Regelbeträgen gesehen werden. Wegen eines Mehrbedarfs müsse der Unterhaltspflichtige jedoch rechtzeitig in Verzug gesetzt worden sein, wenn er auch noch nach dessen Entstehung zur Bezahlung dieses Mehrbedarfs herangezogen werden können solle. Zu sehen sei vorliegend jedoch, dass ein Unterhaltsanspruch nach Vollendung des 18. Lebensjahres der Tochter nicht mehr durch die Mutter geltend gemacht werden könne. Insoweit fehle es bereits an der Aktivlegitimation, zum anderen fehle es an einer rechtzeitigen Inverzugsetzung.

Ein familienrechtlicher Ausgleichsanspruch aufgrund des Umstands, dass die Mutter alleine einen gewissen Bedarf des Kindes gedeckt habe, ergebe sich jedoch ebenfalls nicht. Ein Ehegatte, der den Unterhalt oder einen Teil des Unterhalts eines gemeinschaftlichen Kindes alleine bestritten habe, könne von dem anderen Ehegatten Ausgleich dann verlangen, wenn feststehe, dass er zur Zeit der Leistung die Absicht hatte, einen solchen Ersatz zu beanspruchen und wenn er eine im Innenverhältnis den anderen obliegende Pflicht erfüllt habe. Soweit ein Elternteil freiwillig den Betrag aufbringt, ist für einen Ausgleichsanspruch kein Raum. Der der familienrechtliche Ausgleichsanspruch betreffe wirtschaftlich stets Unterhalt für die Vergangenheit. Aus Gründen des Schuldnerschutzes könnten daher solche Ausgleichsansprüche nur in den Grenzen des § 1613 Abs. 1 BGB geltend gemacht werden. Nach dem Vortrag der Antragstellerin sei der Antragsgegner erstmals zur Zahlung aufgefordert worden mit Schreiben vom 8.8.2016. Da die Rückstandsvoraussetzungen nicht vorlägen, entfalle ein Ausgleichsanspruch von vorneherein. Neben einem denkbaren familienrechtlichen Ausgleichsanspruch bestünden keine Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag oder aus ungerechtfertigter Bereicherung, auch wenn ein Ausgleichsanspruch verneint wurde. Insoweit gehe das Unterhaltsrecht vor.

III. Der Praxistipp

Die Frage der unterhaltsrechtlichen Behandlung der Kosten des Erwerbs einer Fahrerlaubnis eines unterhaltsberechtigten Kindes begegnet dem Praktiker immer wieder. Insofern bietet die dargestellte Entscheidung des Amtsgerichtes Würzburg – Familiengericht – vom 2.2.2018 einen guten Überblick über die jeweiligen Argumentationslinien.

Tatsächlich entspricht die in der vorliegenden Entscheidung vertretene Rechtsauffassung, dass die Kosten für den Erwerb einer Fahrerlaubnis gerade nicht als Sonderbedarf zu behandeln sind, der wohl herrschenden Meinung. Die andere Auffassung vertritt die Ansicht, dass ein Überraschungsmoment als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal für den Sonderbedarf nicht angezeigt sei, sondern darauf abgestellt werden müsse, ob der konkrete (Sonder-)Bedarf aus dem Tabellenbetrag befriedigt werden könne oder das angespart werden müsse.

Auch diesbezüglich bietet die vorgestellte Entscheidung Argumentationshilfen an.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Auseinandersetzung des Amtsgerichtes Würzburg – Familiengericht – mit der Thematik des familienrechtlichen Ausgleichsanspruchs doch recht oberflächlich geblieben ist, indem es die Inverzugset-

Führerscheinkosten u.U.
Mehrbedarf

Familienrechtlicher
Ausgleichsanspruch

Entscheidungen

zung des Schuldners abgelehnt hat und im weiteren – konsequenterweise – auf die verschiedenen Konstellationen, in denen bei der vorliegenden Sachlage die Voraussetzungen eines Ausgleichsanspruch des leistenden Elternteils bestehen, nicht – mehr – eingegangen ist.

Vor diesem Hintergrund ist es Aufgabe des anwaltlichen Vertreters den Gläubiger des familienrechtlichen Ausgleichsanspruchs bezüglich Inverzugsetzung des Schuldners zu beraten bzw. das Vorliegen der Inverzugsetzung vor Geltendmachung des Anspruches zu prüfen.

Impressum

Herausgeber:

Rechtsanwalt
Dr. Thomas Eder
Swoboda & Partner
93047 Regensburg
www.swoboda-partner.de
te@swoboda-partner.de

Erscheinungsweise:

monatlich, nur als PDF, nicht im Print

Bestellungen:

Über jede Buchhandlung und beim Verlag.

Abbestellungen müssen 6 Wochen zum Jahresende erfolgen.



DeutscherAnwaltVerlag

Rochusstraße 2–4 · 53123 Bonn
Tel.: 02 28-9 19 11-0 · Fax: 02 28-9 19 11-23

Ansprechpartnerin im Verlag: Christiane Göhring

Hinweis:

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Infobrief enthaltenen Ausführungen.

Hinweise zum Urheberrecht:

Die Inhalte dieses Infobriefs wurden mit erheblichem Aufwand recherchiert und bearbeitet. Sie sind für den Abonnenten zur ausschließlichen Verwendung zu internen Zwecken bestimmt. Dementsprechend gilt Folgendes:

- Die schriftliche Verbreitung oder Veröffentlichung (auch in elektronischer Form) der Informationen aus diesem Infobrief darf nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Deutscher Anwaltverlag & Institut der Anwaltschaft GmbH erfolgen. In einem solchen Fall ist der Deutsche Anwaltverlag als Quelle zu benennen.
- Unter „Informationen“ sind alle inhaltlichen Informationen sowie bildliche oder tabellarische Darstellungen von Informationen aus diesem Infobrief zu verstehen.
- Jegliche Vervielfältigung der mit dem Infobrief überlassenen Daten, insbesondere das Kopieren auf Datenträger sowie das Bereitstellen und/oder Übertragen per Datenfernübertragung ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind die mit der Nutzung einhergehenden, unabdingbaren flüchtigen Vervielfältigungen sowie das Herunterladen oder Ausdrucken der Daten zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch. Vom Vervielfältigungsverbot ausgenommen ist ferner die Erstellung einer Sicherheitskopie, soweit dies für die Sicherung künftiger Benutzungen des Infobriefs zum vertraglich vorausgesetzten, ausschließlich persönlichen Gebrauch notwendig ist. Sicherheitskopien dürfen nur als eine solche verwendet werden.
- Es ist nicht gestattet den Infobrief im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Dritten zur Verfügung zu stellen, sonst zugänglich zu machen, zu verbreiten und/oder öffentlich wiederzugeben.